

Richtlinien für die Durchführung von Schnupperlehren (Orientierungs- und Bewerbungspraktika) im Kanton Schaffhausen

(Vom Erziehungsrat genehmigt am 23. Januar 2002)

1. Ziel der Schnupperlehren

Die Schnupperlehre ist ein Hilfsmittel zur Berufsfindung und sollte in der Endphase des Berufswahlprozesses eingesetzt werden. Sie will den vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen Gelegenheit geben, durch praktische Arbeit und eigene Anschauung abzuklären, ob er/sie für den in Frage kommenden Beruf die erforderlichen Voraussetzungen mitbringt.

2. Initiative

Die Schnupperlehre kommt grundsätzlich auf eigene Initiative der Schülerin oder des Schülers zustande. Sie kann auch das Resultat einer Berufsberatung oder das Ergebnis des Berufskundeunterrichtes in der Schule oder Besprechung mit der Klassenlehrerin oder mit dem Klassenlehrer sein.

Sie soll in den Ferien und den dafür vorgesehenen Gefässen während der Schule stattfinden. Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin hilft bei der Suche von Schnupperlehren.

3. Schnupperlehre

Man unterscheidet zwei verschiedene Arten von Schnupperlehren:

- a) Schnupperlehre als Orientierungspraktikum
- b) Schnupperlehre als Bewerbungspraktikum

3.1 Schnupperlehre als Orientierungspraktikum (Berufserkundung)

Dieses Praktikum ist eine Orientierungshilfe auf dem Weg zur Berufsfindung und dauert in der Regel nur 1–3 Tage. Dabei steht der Beruf im Zentrum. Der Jugendliche erhält einen Einblick in den Berufsalltag. Die Lehrmeisterin oder der Lehrmeister verzichtet auf eine vertiefte Beurteilung.

3.2 Schnupperlehre als Bewerbungspraktikum

Am Schluss der Berufsorientierung soll dieses Praktikum die Berufswahl bestätigen. Es dient der Eignungsabklärung und der Bewerbung für eine Lehrstelle. Dabei steht die Bewerberin oder der Bewerber und der Lehrbetrieb im Vordergrund. Die Lehrmeisterin oder der Lehrmeister beurteilt die Eignung. Diese Beurteilung kann auf einem von der Schule oder vom Lehrbetrieb zur Verfügung gestellten Formular stattfinden.

4. Dauer und Zeitpunkt der Schnupperlehren

Schnupperlehren finden frühestens im 14. Altersjahr (in Spitalberufen frühestens im 15. Altersjahr) statt.

4.1 Schnupperlehren als Orientierungspraktikum (Orientierungsschule)

Dauer	In der Regel 1 – 3 Tage
Zeitpunkt	2. Klasse: 3. und 4. Quartal
Richtzeitgefäss	1 Woche

4.2 Schnupperlehren als Bewerbungspraktikum (Orientierungsschule)

Dauer	In der Regel 3 – 5 Tage
Zeitpunkt	3. Klasse
Richtzeitgefäss	Sekundarschule: 1 Woche Realschule: 2 Wochen

4.3 Zusätzliche Schnupperlehren

Bei dringlichen individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen sind zusätzliche Schnupperlehren möglich.

5. Anzahl der Schnupperlehren

Es sollen so wenige wie möglich, so viele wie notwendig durchgeführt werden.
Schülerinnen und Schüler, denen bereits eine Lehrstelle zugesichert worden ist, dürfen während der Schulzeit keine Schnupperlehren absolvieren.

6. Vorbereitung

Die Schülerin oder der Schüler hat sich mit dem Beruf gemäss den Treffpunkten des Lehrplanes auseinander gesetzt, darüber orientiert (Berufsnachmittage, Berufsdokumentationen, Berufsinformationszentrum) und kennt die Voraussetzungen und Anforderungen.

7. Versicherungsschutz

Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit obligatorisch versichert. Die Berechnung allfälliger Leistungen richtet sich nach den Ansätzen, die für Lehrlinge Gültigkeit haben.